

Niedersachsen

Zusammenfassender Kommentar

Ausgangspunkt im niedersächsischen Schulgesetz ist die individuelle Verpflichtung der Lehrkräfte, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung fortzubilden.

Hierbei gilt, Fortbildungen in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Differenziert wird zwischen der zentralen Fortbildung (landesweite Maßnahmen), der regionalen Fortbildung (Maßnahmen in den Regionen) und der schulinternen Fortbildung. Durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung werden diese drei Ebenen koordiniert. Seit 2012 wird die Fortbildung durch den Aufbau von neuen regionalen Kompetenzzentren an Universitäten sowie einigen Bildungszentren im Bundesland neu organisiert. Diese bieten Fortbildungen zu bildungspolitisch prioritären Schwerpunkten sowie Beratung für die Schulen bei der Durchführung schulinterner Fortbildungen an. (vgl. <http://www2.nibis.de/nibis.php?menid=3333>).

Zur Durchführung schulinterner Fortbildungen an allgemein bildenden Schulen gibt es einen speziellen Runderlass. Hier ist ebenfalls näher beschrieben, dass die Erteilung von Unterricht grundsätzlich Vorrang habe und es wird dargestellt, wie in Ausnahmefällen Fortbildungen organisiert werden können.

Grundlage sei ein schulbezogenes Qualifizierungskonzept, aus dem sich jährlich ein Fortbildungsplan für die Schule ableite.

1. Stellenwert

„Fort- und Weiterbildung im niedersächsischen Schulwesen

Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. **Fortbildung** dient dem Erhalt und der Aktualisierung ihrer beruflichen Kompetenz, damit sie den sich wandelnden Anforderungen gerecht werden und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule weiterhin erfüllen können. **Weiterbildung** dient der Qualifizierung von Lehrkräften für weitere Unterrichtsfächer, für Unterrichtsbereiche oder für besondere Aufgaben in der Schule.

...“

(Niedersächsisches Kultusministerium – Fort- und Weiterbildung im niedersächsischen Schulwesen)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

...“

Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte wird in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit (einschließlich der Schulferien) angeboten. Durch Kooperation mit außerschulischen Trägern, z. B. mit Kirchen, Hochschulen oder Wirtschaft, soll eine größere Vielfalt entwickelt und die Professionalität der Lehrkräfte verbessert werden. ...“

(Niedersächsisches Kultusministerium – Fort- und Weiterbildung im niedersächsischen Schulwesen)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

Fortbildung für niedersächsische Schulen umfasst die zentrale Fortbildung (landesweite Maßnahmen), die regionale Fortbildung und die schulinterne Fortbildung. Die Koordinierung der Arbeit dieser drei Ebenen erfolgt durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ).

Die Lehrerfortbildung wurde zum 01.01.2012 in wesentlichen Teilen neu organisiert. Landesweit wurden die regionalen Fortbildungen an neun Kompetenzzentren übertragen. Jedes Kompetenzzentrum ist für eine festgelegte Region Niedersachsens zuständig und für die Entwicklung, Organisation, Durchführung und Evaluation der von ihm angebotenen regionalen Fortbildung für öffentliche Schulen verantwortlich. Neben den Universitäten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Vechta sind auch das Regional Pädagogische Zentrum der Ostfriesischen Landschaft, das Evangelische Bildungszentrum Bad Bederkesa, das Ludwig-Windthorst-Haus in Lingen und die Historisch-Ökologische Bildungsstätte Emsland in Papenburg e. V. beteiligt.“

(Niedersächsisches Kultusministerium – Fort- und Weiterbildung im niedersächsischen Schulwesen)

4. Fortbildungsverpflichtung

„§ 51 Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1)

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.

(3)“

(Das Niedersächsische Schulgesetz, nicht amtliche Lesefassung August 2017, § 51)

„Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen unterstützen das zielgerichtete gemeinschaftliche Lernen des Kollegiums oder von Teilen des Kollegiums. Sie dienen der Unterrichtsentwicklung, behandeln fachliche und pädagogische Fragestellungen oder stehen im Zusammenhang mit der schulischen Qualitätsentwicklung.

... An schulinternen Fortbildungen nehmen alle Lehrkräfte einschließlich der der Schule zugewiesenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend teil. Schulinterne Fortbildungen können auch für Teile des Kollegiums durchgeführt werden (Jahrgangsteams, Fachgruppen usw.). Daneben besteht die Möglichkeit, schulinterne Fortbildungen mit kooperierenden Schulen oder mit Teilen der Kollegien durchzuführen. Dies kommt in besonderem Maße für kleinere Schulen in Betracht. (...)

Grundsätzlich hat die Erteilung von Unterricht Vorrang vor anderen schulischen Aktivitäten. Kann eine Fortbildungsmaßnahme für das gesamte Kollegium nicht durchgeführt werden, ohne dass Unterricht ausfällt, so kann im Schuljahr ein Schultag hierfür verwendet werden. Können Fortbildungsmaßnahmen für einen Teil des Kollegiums (z.B. Fachkonferenzen) nicht durchgeführt werden, ohne dass Unterricht ausfällt, so können hierfür vom jeweiligen Teilkollegium Zeiten ab 13.30 Uhr verwendet werden.

Zudem müssen seitens der Schule vorab folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Schule hat ein Qualifizierungskonzept eingeführt und leitet daraus jährlich einen Fortbildungsplan ab.
2. Schulelternrat und Schülerrat sind zu der konkreten Fortbildung angehört worden.

3. Der Träger der Schülerbeförderung wird frühzeitig unterrichtet.
4. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte auf eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, ist durch die Schule gewährleistet.
5. Kooperationen mit anderen Schulen werden zur Verringerung des Unterrichtsausfalls und zur Erhöhung der Qualität der Fortbildungsmaßnahme genutzt.

Schulinterne Fortbildungen sollen nicht unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Schulferien durchgeführt werden. Zur Finanzierung schulinterner Maßnahmen einschließlich möglicher Kosten für die Betreuung nach Nr. 4 können Haushaltsmittel aus dem Schulbudget gemäß Bezugsverlass verwendet werden.

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.“

(RdErl.d.MK v.6.6.2013, Schulinterne Fortbildungen an allgemeinbildenden Schulen)

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

Die Kompetenzzentren

„Aufgabe

Die [12 Kompetenzzentren](#) für regionale Lehrkräftefortbildung bieten für allgemeinbildende Schulen in den entsprechenden Landkreisen (siehe Karte bzw. Übersicht) Lehrkräftefortbildungen an.

Es werden zum einen kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Daneben bieten die Kompetenzzentren Lehrkräftefortbildungen an, die vom Land mit bildungspolitischer Priorität versehen und für Schulen kostenfrei sind. Zudem beraten sie die Schulen auf deren Anfrage hin über gewünschte schulinterne Fortbildungen (SchiLf).

Allen Veranstaltungen und Angeboten liegen die aktuellen Ergebnisse und Ansätze der pädagogischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung zugrunde. Die wissenschaftliche Expertise der Universitäten und anderer Einrichtungen wird umfänglich genutzt.

Zielgruppe

- Lehrkräfte der öffentlichen Schulen und die zum Dienst an Ersatzschulen nach §§ 152, 155 NSchG beurlaubte Lehrkräfte
- nicht-lehrendes Personal der öffentlichen Schulen
- Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare
- Lehrkräften der Schulen in freier Trägerschaft, die nicht aus dem Landesdienst beurlaubt sind

Arbeitskreis

Der Arbeitskreis niedersächsischer Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung (AK) setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Kultusministeriums (MK), des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB), der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) und der Kompetenzzentren. Er dient zur gegenseitigen

Information und zur Weiterentwicklung der Qualität der zentralen und regionalen Fortbildungsangebote. Der gewählte Sprecher des Arbeitskreises ist Prof. Dr. Hermann Veith.

Qualitätssicherung

Mit dem vom Arbeitskreis entwickelten Orientierungsrahmen „[Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an den niedersächsischen Kompetenzzentren](#)“ steht den Kompetenzzentren ein gemeinsames Instrumentarium zur systematischen Steuerung und Optimierung sowohl ihrer Leistungsfähigkeit als auch der Qualität ihrer Angebote zur Verfügung. Dieser Orientierungsrahmen dient als Grundlage für die Rechenschaftsberichte, die jährlich von den Kompetenzzentren verfasst werden und ermöglicht eine auf Kriterien gestützte, mehrdimensionale Beschreibung, Bewertung und Beurteilung der Struktur-, Prozess-, Produkt- und Effektivität von Fortbildungsveranstaltungen.

Die Kompetenzzentren verständigen sich zudem jährlich auf gemeinsame Evaluationsinstrumente zur Ermittlung der Qualität ihrer Arbeit. Dies bedeutet, dass die einzelnen Fortbildungen der Kompetenzzentren einheitlich evaluiert werden.

Dem NLQ obliegt u. a. das Controlling der Kompetenzzentren, d.h. das NLQ prüft und steuert die Verwendung der vom Land bereitgestellten Mittel und ermittelt in den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsberichten die Quantität und Qualität der jeweiligen Fortbildungen.

Qualitätsentwicklung

Auf Basis der jährlichen Rechenschaftsberichte der Kompetenzzentren werden durch das NLQ Fortbildungsbedarfe ermittelt, neue Produkte entwickelt und/oder bestehende Fortbildungen qualitativ überarbeitet. So stellt das Land Niedersachsen sicher, dass die Fortbilderinnen und Fortbildner in ihrem professionellen Handeln kontinuierlich weitergebildet werden und über den neuesten Stand der pädagogischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschung verfügen.“

(Niedersächsischer Bildungsserver -.. - ..- .. Kompetenzzentren)

Quellen: Zugriff [18.12.17]

Nieder-sachsen	Niedersächsisches Kultusministerium - Schule - Lehrkräfte – Fort- und Weiterbildung	http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte/fort_und_weiterbildung/fort--und-weiterbildung-im-niedersaechsischen-schulwesen-6316.html
Nieder-sachsen	Das Niedersächsische Schulgesetz, nicht amtliches Lesefassung August 2017	https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/rechts_und_verwaltungsvorschriften/niedersaechsisches_schulgesetz/das-niedersaechsische-schulgesetz-6520.html [18.12.2017]
Nieder-sachsen	Schulinterne Fortbildungen an allgemein bildenden Schulen <i>RdErl. d. MK v. 6.6.2013 - 35-84 201/4 (SVBl. 7/2013 S.256; ber. S.338) - VORIS 22410 -</i> Bezug: RdErl. d. MK v. 14.12.2007 (SVBl.	http://www.schure.de/22410/35,84201,4.htm

	2008, S.7) - VORIS 22410 -	
Nieder- sachsen	Niedersächsischer Bildungsserver NiBiSKompetenzzentren	http://www2.nibis.de/nibis.php?menid=3333 [18.12.2017]